

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

N^o. 15.

Donnerstag, den 1. September

1910.

Die Feier der silbernen Hochzeit Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs Friedrich II. und der Großherzogin Silda betreffend.

Nr. 8699. An die hochwürdige Geistlichkeit der Erzdiözese badischen Anteils:

Am 20. September l. J. gedenkt das Großherzogliche Fürstenpaar die Feier der silbernen Hochzeit zu begehen. Freudigen Herzens werden alle Untertanen an diesem Feste Anteil nehmen.

Um dem Allmächtigen Gott zu danken für alle Gnaden und Segnungen, die Er in den verflossenen fünfundzwanzig Jahren über die geliebten Jubilare ausgegossen hat, und um Gottes Segen auch über Hochderen weiteren Lebenslauf herabzulassen, ordnen wir hiermit eine kirchliche Feier dieses freudigen Ereignisses auf Sonntag, den 18. September an, die in folgender Weise abzuhalten ist:

1. Am vorangehenden Sonntag — den 11. September — sollen die Gläubigen von der Kanzel auf diesen Gedenktag aufmerksam gemacht und zum fleißigen Besuch des Gottesdienstes am 18. September eingeladen werden.
2. Am Vorabende des 18. September ist ein feierliches Geläute in ortsüblicher Weise zu veranstalten.
3. Am Sonntag, den 18. September werden die hochwürdigen Geistlichen in der Predigt auf dieses freudenreiche Ereignis in besonderer Weise Bezug nehmen.

Nach dem Hochamt (de die) ist das Te Deum mit den im Ritual (app. pag. 6*) angegebenen Versikeln und der Oration Deus cujus misericordiae unter dem Geläute aller Glocken zu singen.

Freiburg, den 25. August 1910.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Exorcismus betreffend.

Nr. 8672. Wir erteilen der hochwürdigen Geistlichkeit der Erzdiözese die Erlaubnis zur Privatrezitation des im Erzb. Diözesanrituale Seite 370 ff. abgedruckten, von Leo XIII. herausgegebenen Exorcismus und fügen den Wunsch bei, daß davon öfters Gebrauch gemacht werde.

Freiburg, den 18. August 1910.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Bereinigung der altrechtlichen Grund- und Hypotheksbücher betreffend.

Nr. 17546. A. Das alte Grundbuchrecht gilt zur Zeit nur noch für folgende badische Gemarkungen:

I. Gemeinden:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| Amtsgerichtsbezirk Schopfheim: | |
| 1. Minseln. | 24. Dittwar |
| Amtsgerichtsbezirk Neustadt: | 25. Giersheim |
| 2. Hammereisenbach. | 26. Heckfeld |
| Amtsgerichtsbezirk Waldkirch: | 27. Königheim |
| 3. Wiederbach. | 28. Lauda |
| Amtsgerichtsbezirk Triberg: | 29. Oberlauda |
| 4. Triberg | 30. Niffigheim |
| 5. Evangl. Tennenbronn | 31. Hochhausen |
| 6. Kathol. Tennenbronn | 32. Umspan |
| 7. Gremelsbach | 33. Wentheim |
| 8. Niederwasser | 34. Werbach |
| 9. Nußbach | 35. Gerlachsheim |
| 10. Reichenbach | 36. Grünsfeld |
| 11. Schonach | 37. Königshofen |
| 12. Schönwald. | 38. Oberwittighausen |
| Amtsgerichtsbezirk Bretten: | 39. Unterwittighausen |
| 13. Kürnbach. | 40. Poppenhausen |
| Amtsgerichtsbezirk Pforzheim: | 41. Bilchband |
| 14. Dietlingen. | 42. Zimmern. |
| Amtsgerichtsbezirk Bixberg: | Amtsgerichtsbezirk Walldürn: |
| 15. Aßamstadt | 43. Brezingen. |
| 16. Neunstetten. | Amtsgerichtsbezirk Wertheim: |
| Amtsgerichtsbezirk Mosbach: | 44. Dertingen |
| 17. Mosbach (mit Ausnahme eines schon unter Reichsrecht gestellten Grundstücks) | 45. Diethan |
| 18. Haßmersheim | 46. Gamburg |
| 19. Stein a. R. | 47. Rembach |
| 20. Neckarburken. | 48. Lindelbach |
| Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim. | 49. Reicholzheim |
| 21. Tauberbischofsheim | 50. Bortal |
| 22. Brehmen | 51. Dörlesberg |
| 23. Dittigheim | 52. Kilsheim |
| | 53. Nassig |
| | 54. Sachsenhausen. |

II. Abgesonderte Gemarkungen:

Amtsgerichtsbezirk Triberg:

55. Hofwald (Grundbuchführung in Triberg).

NB. Für die abgesonderte Gemarkung Niederwald gilt das neue Recht und besteht in Schonach (oben D.-Z. 11) ein Grundbuchamt im Sinne des Reichsrechts.

Amtsgerichtsbezirk Mosbach:

56. Knopfhof (Grundbuchführung in Neckarburken).

NB. Für die abgesonderte Gemarkung Bernborn

besteht in Mosbach (oben D.-Z. 17) ein Grundbuchamt im Sinne des Reichsrechts.

Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim:

57. Lilach (Grundbuchführung in Poppenhausen).

Amtsgerichtsbezirk Wertheim:

58. Bronnbach (Grundbuchführung in Reicholzheim)

59. Tremhof (Grundbuchführung in Bortal)

60. Ernsthof (Grundbuchführung in Dörlesberg)

61. Wolferstetten (Grundbuchführung in Kilsheim).

B. Für diese einzelnen Bemerkungen ist das Großh. Justizministerium durch Gesetz vom 7. Februar 1910 ermächtigt, in Bezug auf Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche länger als 10 Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern eingeschrieben sind, jeweils ein neues Vereinigungsverfahren anzuordnen.

I. Der Vereinigungsbeamte.

Vereinigungsbeamter ist in der Regel der Ratsschreiber. Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Vorstand des Pfandgerichts alle Schriftstücke unter den Namen des Pfandgerichts.

II. Vereinigungsverfahren.

1. Das Verzeichnis der betr. Vorzugs- und Unterpfandsrechte wird nach seiner Fertigstellung in den Diensträumen des Pfandgerichts zu jedermanns Einsicht offengelegt.
2. Es ergeht sodann eine öffentliche Aufforderung in der „Karlsruher Zeitung“, im amtlichen Verkündigungsblatt des Bezirks und an der Gemeindefestel.
3. Den Gläubigern wird eine besondere Mahnung urkundlich gegen Bescheinigung des Inhalts zugestellt, daß das genau bezeichnete Vorzugs- und Unterpfandsrecht gestrichen werde, wenn nicht binnen 6 Monaten (vom Tage der letzten Einrückung der öffentlichen Aufforderung in die Zeitung) Antrag auf Erneuerung des Vorzugs- oder Unterpfandsrechts beim Pfandgericht gestellt werde.
4. Sollte das Pfandgericht sich mit einer mündlichen Mahnung begnügen wollen, so ist trotzdem noch die Zustellung einer schriftlichen Mahnung zu verlangen.
5. Soweit das betr. Vorzugs- und Unterpfandsrecht noch besteht, sind schriftliche Erneuerungsanträge unter genauer Bezeichnung der Forderung und des Vorzugs- oder Unterpfandsrechts beim Pfandgericht einzureichen. Bei Rechnerklautionen ist außerdem anzugeben, daß die Haftung des Rechners aus dem Dienstverhältnis noch fortbesteht.
6. Wir empfehlen, den Erneuerungsantrag für jede einzelne Forderung in Doppelschrift mit dem Ersuchen an das Pfandgericht einzureichen, die eine Doppelschrift mit der pfandgerichtlichen Empfangsbescheinigung zu versehen und an den Gläubiger zurückzugeben.
7. Von der vollzogenen Erneuerung wird das Pfandgericht dem Gläubiger unter Bezeichnung der Forderung und der Grundbuchstelle Nachricht geben. Nötigenfalls ist das Pfandgericht an die Absendung dieser Nachricht aufmerksam zu machen.
8. Die Empfangsbescheinigung, Ziffer 6, und Benachrichtigung, Ziffer 7, ist bei der Unterpfandsverschreibung zu hinterlegen.

III. Zuständigkeit.

1. Zur Stellung der Erneuerungsanträge ermächtigen wir hiermit:
 - a) Die Stiftungsräte, soweit es sich um Forderungen von Stiftungen oder Kirchengemeinden handelt.
 - b) Unsere Stiftungsverwaltungen (Schaffnei, Allgemeine Kathol. Kirchensteuerkasse), soweit es sich um die von ihnen verrechneten Rassen handelt.
 - c) Für Pfründen werden die Erneuerungsanträge von uns selbst gestellt. Sollte den Stiftungsräten oder Pfründnießern, Pfarrverwesern, Kammerern, Interkalarrechtern u. die besondere Mahnung (oben II., 3.) zugehen, so ist diese uns sofort vorzulegen.
2. Die unter a, b und c genannten Organe sind für den durch Nichtbefolgung dieser Vorschriften entstandenen Schaden verantwortlich.

Karlsruhe, den 4. August 1910.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Feger.

Enderle.

Pfründeausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Bulach, Dekanats Karlsruhe, mit einem Einkommen von 1728 *M.*, außer 366 *M.* 75 *S.* für Abhaltung von 206 gestifteten Jahrtagen und außer 36 *M.* 57 *S.* für besondere kirchliche Berrichtungen, mit dem Anflügen, daß sich der künftige Pfründnießer die Lostrennung des Filials Weiertheim gefallen zu lassen habe und daß er bis zu diesem Zeitpunkt einen Vikar zu halten hat, dessen Unterhaltungskosten besonders vergütet werden.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation vonseiten Allerhöchstdeselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

II.

Zembach, Dekanats Stühlingen, mit einem Einkommen von 1763 *M.*, außer 48 *M.* 36 *S.* für Abhaltung von 39 gestifteten Jahrtagen, worunter 2 Jahrtage mit 2 *M.* 50 *S.* Gebühren auf der Pfarrei selbst ruhen, und außer 3 *M.* 42 *S.* für besondere kirchliche Berrichtungen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate an Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

III.

Binningen, Dekanats Engen, mit einem Einkommen von 1684 *M.*, außer 119 *M.* 92 *S.* für Abhaltung von 116 gestifteten Jahrtagen, worunter 2 Jahrtage mit einer Gebühr von 3 *M.* auf der Pfründe selbst ruhen, und außer 17 *M.* 43 *S.* für besondere kirchliche Berrichtungen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Präsentation an Seine Hochgeboren Herrn Freiherrn Wilhelm von Hornstein in Binningen durch ihre vorgesetzten Dekanate innerhalb vier Wochen einzureichen.

Pfründebesetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

7. August: Dr. Augustin Dold, Pfarrverweser in Hecklingen, auf diese Pfarrei.
7. „ Franz Joseph Zeiser, Pfarrer in Hüllstein, auf die Pfarrei Wagshurst.
9. „ Bernhard Sproll, Pfarrverweser in Elsenz, auf die Pfarrei St. Roman.
14. „ Jakob Waeldele, Pfarrer m. Abs. von Oberhausen, Pfarrverweser in Wagshurst, auf die Pfarrei Hartheim, Dekanats Breisach.
18. „ Peter Sauer, Pfarrer in Schweighausen, auf die Pfarrei Allensbach.

Ernennung.

Vom Kapitel Linzgau wurde Pfarrer Johann Vertsche in Hagau zum Definitor gewählt. Derselbe erhielt unterm 11. August l. J. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Befetzungen.

11. August: Adolf Koch, Pfarrverweser in Schönwald, i. g. E. nach Oberharmersbach.
11. " Karl Haungs, Pfarrverweser in Kastatt, i. g. E. nach Gernsbach.
11. " Anton Butscher, Pfarrverweser in Niederbühl, i. g. E. nach Böhrenbach.
11. " Karl Simon, Pfarrverweser in Unterwittighausen, i. g. E. nach Neckarelz.
11. " Emil Ruf, Pfarrverweser in Helmsheim, i. g. E. nach Kettigheim.
11. " Albin Müller, Vikar in Haslach, als Pfarrverweser nach Ebersteinburg.
11. " Karl Reuß, Vikar in St. Peter, als Pfarrverweser nach Füssen.
11. " Julius Berberich, Vikar in Mannheim, ob. Pfarrei, als Pfarrverweser nach Dielheim.
11. " Leo Rüttling, Vikar in Staufeu, als Pfarrverweser nach Hofsgrund.
11. " Alfons Blum, Vikar in Zell i. W., als Pfarrverweser nach Riedheim.
11. " Joseph Kornmeyer, Vikar in Schwezingen, i. g. E. nach Mannheim, ob. Pfarrei.
11. " Artur Papst, Vikar in Mannheim, Herz-Jesu-Pfarrei, i. g. E. nach Schwezingen.
11. " August Baeumle, Vikar in Gernsbach, i. g. E. nach Kirchzarten.
11. " Alfons Stetter, Vikar in Kirchzarten, i. g. E. nach Rotenfels.
11. " Paul Stengel, Vikar in Oberharmersbach, i. g. E. nach Zell i. W.
11. " Eugen Alois Dietrich, Vikar in Rotenfels, i. g. E. nach Renchen.
11. " Gottlieb Baer, Vikar in Offenburg, i. g. E. nach Staufeu.
11. " August Bischoff, Vikar in Sinzheim, i. g. E. nach Offenburg.
11. " Eduard Fehle, Vikar in Ettenheim, i. g. E. nach Ettlingenweier.
13. " Hermann Robert Enz, Vikar in Heidelberg-Neuenheim, als Präfekt an das Erzb. Gymnasialkonvikt.
Konstanz.
13. " Eduard Berenbach, Vikar in Philippsburg, als Präfekt an das Erzb. Gymnasialkonvikt in Kastatt

Sterbfälle.

21. August: Wilhelm Knaebel, Pfarrer in Ubstadt.
27. " Rudolf Freidhof, Erzbischöflicher Geistlicher Rat, Münsterpfarrer in Konstanz, † in Lourdes.

Mesnerdienst-Befetzungen.

Als Mesner wurden von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

22. Juni: Maurer Johannes Flügel als Mesner an der Pfarrkirche zu Schienen.
28. Juli: Landwirt Peter Herold als Mesner an der Pfarrkirche zu Gerchsheim.

